

Wasserentnahme aus Gewässern

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) und unterirdischen Gewässern (Grundwasser z.B. durch Brunnen) bedarf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung, die vorher beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Hierzu genügen ein formloser Antrag in dem das Vorhaben beschrieben wird, eine Leistungsbeschreibung der Pumpe sowie ein Lageplan mit Einzeichnung der Entnahme-/Einleitungsstelle.

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sog. Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

1. Gemeingebrauch

Der Gemeinverbrauch steht grundsätzlich jedermann zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme nur durch Schöpfen mit Handgefäßen (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)).

Eine Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe ist im Rahmen des Gemeingebrauchs lediglich aus Flüssen mit größerer Wasserführung (z.B. Main) und auch dort nur in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft möglich. Eine Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) kommt nicht in Frage.

2. Eigentümer- und Anliegergebrauch

Der Eigentümergebrauch (vgl. § 26 WHG) an einem oberirdischen Gewässer setzt zunächst voraus, dass der Nutzer überhaupt Eigentümer des Gewässergrundstücks ist. Aber auch dann darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und keine Beeinträchtigung (d.h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z.B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie v.a. von kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett), so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist. Diese Einschränkungen gelten im vollen Umfang auch für den Anliegergebrauch (Anlieger = Eigentümer der an oberirdischen Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten).

Weiterhin sind Einbauten jeder Art im Gewässer, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung errichtet wurden, in jedem Falle unerlaubt und müssen beseitigt werden.

Wasserentnahmen über den Gemeingebrauch hinaus sind deshalb grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Landratsamt zulässig.

Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.

Wasserentnahmen aus den Bächen und Flüssen sind möglichst auf den zulässigen Gemein-/Eigentümer-/ Anliegergebrauch zu beschränken.

Beantwortung von Fragen über Wasserentnahmen

1. **Ich habe eine Erdbeerplantage angelegt. Das Regenwasser reicht nicht mehr für das Wachstum aus.**

Darf ich mit einer Pumpe, die am Fass angebracht ist, Wasser aus der Fränk. Saale holen?

Die Wasserentnahme mittels Pumpe ist erlaubnispflichtig.

- formloser Antrag
- Lageplan mit Markierung der Entnahmestelle
- Leistungsbeschreibung der Pumpe.

2. **Ich besitze eine Tankbaufirma. Zur Dichtigkeitsprüfung benötige ich Wasser.**

Kann ich dafür Wasser aus dem Bach abpumpen?

Das Ableiten von Wasser und das Wiedereinleiten in den Bach sind erlaubnispflichtig.

- formloser Antrag
- Lageplan mit Markierung der Entnahme- und Einleitungsstelle
- Leistungsbeschreibung der Pumpe.

3. **Unser Sportverein hat ein neues Spielfeld angelegt. Die Saat müsste regelmäßig bewässert werden.**

Dürfen wir?

Die Wasserentnahme für die Bewässerung ist erlaubnispflichtig.

- formloser Antrag
- Lageplan mit Markierung der Entnahmestelle
- Leistungsbeschreibung der Pumpe.